



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Wertgutscheine als soziale Transferleistung

1. Auf Grundlage welcher bundes- und / oder landesgesetzlichen Regelungen und unter welchen Voraussetzungen können Teile sozialer Transferleistungen in Form von Wertgutscheinen oder Naturalgutscheinen gewährt werden?

Antwort zu Frage 1:

Zum SGB XII:

Gem. § 10 SGB XII werden Leistungen der Sozialhilfe als Dienst-, Geld- oder Sachleistungen erbracht. Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit das SGB XII nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine gehören zu den Sachleistungen.

Zum SGB II:

- § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB II: Hiernach können SGB II-Leistungen grundsätzlich auch als Sachleistungen erbracht werden. Die Ausgabe Wertgutscheinen ist als Sachleistung anzusehen.

- § 23 Abs. 1 SGB II: Darlehensweise Gewährung auch von Sachleistungen, die von der Regelleistung umfasst und unabweisbar sind, aber vom Hilfebedürftigen nachweislich nicht gedeckt werden können.
- § 23 Abs. 2 SGB II: Möglichkeit zur Erbringung der Regelleistung in Form von Sachleistungen, so sich der Hilfebedürftige als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 SGB II seinen Bedarf zu decken. (z.B. bei Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit oder unwirtschaftlichem Verhalten)
- § 23 Abs. 3 SGB II: Gesonderte Leistungen nach den Nrn. 1-2 (Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt) können auch als Sachleistungen erbracht werden.
- § 31 Abs. 3 SGB II: Bei einer Minderung der Regelleistung im Rahmen von Sanktionen um mehr als 30 vom Hundert kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.
- § 31 Abs. 5 SGB II: Hiernach sanktionierte Jugendliche U25, bei denen die Zahlung der Regelleistung eingestellt worden ist, sollen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II erhalten.

Zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, von der Leistungsbehörde bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz anstelle der vorrangig zu gewährenden Sachleistungen unter anderem auch in Form von Wertgutscheinen erbracht werden.

2. Wie oft und in welchen Situationen wird durch die auszahlende Stelle von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (bitte aufschlüsseln nach Kreisen / kreisfreien Städten)? Handelt es sich hierbei um ein häufiges bzw. übliches Verfahren oder um einen Ausnahmetatbestand? Welchen Handlungsspielraum haben die ausführenden BehördenmitarbeiterInnen?

Antwort zu Frage 2:**Zum SGB XII:**

Eine Umfrage bei den zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe hat ergeben, dass Wertgutscheine im Bereich des SGB XII nur in seltenen Fällen eingesetzt werden, etwa wenn ein Leistungsberechtigter wiederholt angibt, die Geldbörse verloren zu haben oder wenn am Monatsende aus anderen Gründen kein Geld für den Kauf von Lebensmitteln mehr vorhanden ist. Die jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entscheiden in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen gem. § 10 SGB XII für die Vergabe eines Wertgutscheines vorliegen.

Zum SGB II:

Zahlen, wie oft in welchen Situationen von Wertgutscheinen durch die örtlich zuständigen SGB II-Träger Gebrauch gemacht wird, werden statistisch nicht erhoben. Im Bedarfsfall werden Wertgutscheine insbesondere im Falle des § 31 Abs. 5 SGB II ausgegeben. In den anderen im SGB II vorgesehenen Fällen werden Wertgutscheine nur äußerst selten ausgegeben, beispielsweise dort, wo Sozialkaufhäuser vorhanden sind für den Bezug von Leistungen nach § 23 SGB II.

Nach Auskunft der ARGEN und Optionskommunen ist die Ausgabe von Wertgutscheinen ein nachrangig angewandtes Mittel im Ermessen der für die Träger Handelnden und stellt einen Ausnahmetatbestand dar.

Zum AsylbLG:

Konkrete Zahlen darüber, wie oft die zuständigen Leistungsbehörden in Schleswig-Holstein von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Form von Wertgutscheinen zu gewähren, liegen der Landesregierung nicht vor. Die Entscheidung darüber, welche der in § 3 AsylbLG genannten Leistungsformen für die Versorgung der außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten leistungsberechtigten Personen er-

forderlich ist, trifft in Schleswig-Holstein die zuständige Behörde vor Ort. Gleichwohl dürfte die Leistungsform „Wertgutscheine“ bei Leistungsempfängern nach § 3 AsylbLG aufgrund des damit einher gehenden Verwaltungsaufwands für die Leistungsbehörde nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen.

3. Können Wertgutscheine und Naturalgutscheine bei jedem handelsüblichen Anbieter der nachgefragten Ware eingelöst werden? Wenn nein, warum nicht und auf welchen Anbieterkreis ist die Einlösung beschränkt?

Antwort zu Frage 3:

Zum SGB XII:

Nach Auskunft der befragten örtlichen Träger der Sozialhilfe können die Gutscheine bei allen einschlägigen Geschäften gegen Lebensmittel (ohne Genussmittel wie z.B. Zigaretten oder Alkohol) eingelöst werden.

Zum SGB II:

Nach Auskunft der SGB II-Träger ist die Ausgabe von Wertgutscheinen nicht normiert. Jeder Träger hat sein System für Wertgutscheine entwickelt, es folgt regelmäßig der bereits im BSHG geübten und vor Ort bekannten Praxis.

Zum AsylbLG:

Dem Innenministerium sind für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG in der Vergangenheit keine Probleme bei der Einlösung von Wertgutscheinen in einschlägigen Geschäften bekannt geworden.

4. Sind die Warenanbieter über das Gutscheinverfahren informiert und routiniert in dessen Anwendung? Wenn nein, zu welchen Problemen kommt es auf Seiten der LeistungsempfängerInnen und Warenanbieter?

Antwort zu Frage 4:

Zum SGB XII:

Nach Auskunft der befragten örtlichen Träger der Sozialhilfe: Ja.

Zum SGB II:

Nach Auskunft der SGB II-Träger: Ja.

Zum AsylbLG:

Dem Innenministerium ist nicht bekannt, dass bei Warenanbietern ein spezieller Informationsbedarf hinsichtlich des Personenkreises der Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG besteht.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die geschilderte Praxis? Wie kann eine für die LeistungsempfängerInnen problematische oder stigmatisierende Situation verhindert werden?

Antwort zu Frage 5:

Nach Einschätzung der Landesregierung ist die geschilderte Praxis nicht zu beanstanden.

Zum SGB XII:

Es sind keine Anhaltspunkte für eine problematische oder stigmatisierende Situation für die Leistungsberechtigten erkennbar.

Zum SGB II:

Seitens der Träger wurden keine Probleme bei der Umsetzung von Gut-scheinverfahren im SGB II gemeldet. Ebenso liegen dem Ministerium für Jus-tiz, Arbeit und Europa keine entsprechenden Eingaben von Betroffenen zu diesem Themenkreis vor.

Zum AsylbLG:

Es gab in den vergangenen Jahren keine dem Innenministerium bekannt ge-wordenen Beschwerden von Betroffenen, die sich stigmatisiert fühlen. Daher besteht aus der Sicht des IM kein Handlungsbedarf.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen und welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Antwort zu Frage 6:

In keinem der angeführten Rechtsbereiche sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Praxis der Ausgabe von Wertgutscheinen.